FACHSERIE L

STATISTISCHES
BUNDESAMT
WIESBADEN

FINANZEN UND STEUERN

Reihe 8

Verbrauchsteuern

VI. Kleinere Verbrauchsteuern

Zündwaren

1969





Bestellnummer : 300866 - 69

VERLAG: W. KOHLHAMMER GMBH, STUTTGART UND MAINZ

Inhalt

		belt
I.	Bemerkungen zum Steuerrecht und zur Statistik	3
II.	Steuergegenstand	3
III.	Absatz und Versteuerung von Zündwaren	3

Die Angaben beziehen sich auf das Bundesgebiet.

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

Die letzte Darstellung der Methoden dieser Statistik ist in der Fachserie L, Reihe 8 "Verbrauch und Besteuerung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren 1961 bis 1965" enthalten.

Erschienen im Mai 1970

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe gestattet

Preis: DM -,50

I. Bemerkungen zum Steuerrecht und zur Statistik

Maßgebend für die Versteuerung von Zündwaren waren 1969 das Zündwarensteuergesetz in der Fassung vom 9. Juni 1961 (BGBl I S. 729)

und die

Durchführungsbestimmungen zum Zündwarensteuergesetz (ZündwStDB) vom 3. August 1961 (BGBl I S. 1249)

mit den danach eingetretenen Änderungen.

Nach Aufbau und Umfang entspricht der vorliegende Bericht über die Ergebnisse der Zündwarensteubrstatistik 1969 dem des Vorjahres.

II. Steuergegenstand

Der Zündwarensteuer unterliegen Zündwaren, die im Erhebungsgebiet hergestellt oder in das Erhebungsgebiet eingeführt werden. Zündwaren im Sinne des Zündwarensteuergesetzes (§ 1 Abs. 2 ZündwStG) sind

- 1. Zündhölzer und alle sonstigen demselben Verwendungszweck wie Zündhölzer dienenden Erzeugnisse, die mit einer durch Reibung entflammbaren Zündmasse versehen sind oder aus einer solchen Zündmasse bestehen und
- 2. Zündkerzen aus Stearin, Wachs oder ähnlichen Stoffen.

III. Absatz und Versteuerung von Zündwaren

Die Zahl der Herstellungsbetriebe von Zündwaren (19) hat sich 1969 gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Je vier Herstellungsbetriebe hatten ihren Standort in Niedersachsen und Bayern, je drei Betriebe in Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg, der Rest entfiel auf die übrigen Länder. 15 Betriebe stellten Zündhölzer her.

1. Herstellungsbetriebe von Zündwaren

Land	1966	1967	1968	1969
Niedersachsen	4	4	4	4
Nordrhein-Westfalen	4	3	3	3
Baden-Württemberg	3	3	3	3
Bayern	4	4	4	4
Übrige Länder	5	5	5	5
Bundesgebiet	20	19	19	19

1969 sind mit 106,8 Mrd.St Zündwaren 6,8 % mehr versteuert worden als im Vorjahr. Hiervon entfielen 1,3 Mill.St auf Importe. Nur 7,4 Mill.St waren keine Zündhölzer (1968: 8,8 Mill.St).

2. Versteuerte Inlandserzeugung von Zündwaren nach Ländern

Mill.St

Land	1966	1967	1968	1969
Niedersachsen	8 821,8	8 412,6	7 788,6	8 888,1
Nordrhein-Westfalen	28 526,6	32 763,5	34 672,4	33 279,5
Baden-Württemberg	22 910,5	22 319,9	22 465,2	23 284,3
Bayern	12 687,1	10 941,2	10 945,5	12 838,4
Übrige Länder	27 436,9	25 431,7	24 185,6	28 545,0
Bundesgebiet	100 382,9	99 868,9	100 057,2	106 835,2
<u> </u>				<u> </u>

Außerdem wurden 172,4 Mill.St Zündwaren steuerfrei für Ausfuhr und Schiffsbedarf sowie an ausländische Streitkräfte abgegeben, das sind 41,4 % mehr als 1968. Die Ausfuhr überstieg die Einfuhr um 171,0 Mill.St. Unter Berücksichtigung der Ein- und Ausfuhr belief sich der Gesamtabsatz an Zündwaren auf 107,0 Mrd.St.

3. Absatz von Zündwaren

Mill.St

Gegenstand der Nachweisung	1966	1967	1968	1969
Versteuerte Mengen insgesamt	100 388,7	99 871,3	100 059,6	106 836,6
darunter eingeführt	5,8	2,3	2,5	1,3
Unversteuert für Ausfuhr, Schiffs- bedarf und ausländische Streit-				
kräfte 1)	74,4	51,5	121,9	172,4
Gesamtabsatz	100 463,1	99 922,8	100 181,6	107 008,9

¹⁾ Schiffsbedarf für in- und ausländische Schiffe im Auslandsverkehr (Flugzeuge inbegriffen).

Der Zünlwarenverbrauch je Einwohner stieg 1969 gegenüber 1968 um 93 Stoler 5,6 3 auf 1 756 St.

Das Steuersoll aus der Zündwarensteuer erhöhte sich 1969 gegenüber dem Vorjahr um 6,8 % auf 10,7 Mill.DM, die fast ausnahmslos aus der Versteuerung von Zündhölzern aufkamen.